



**Generative  
KI** Innovation und Recht  
in Arbeitsprozessen

Thema:

# Sticker drauf und fertig: Zehn Thesen zu der Frage, wieso Kennzeichnung alleine nicht reicht

Wer in einer zunehmend synthetischen Informationswelt Vertrauen in Medieninhalte und die dahinterstehenden Akteure sichern möchte, darf sich nicht auf ein einzelnes Transparenzinstrument verlassen. Kennzeichnung ist wichtig – kann aber nur der Anfang einer größeren Debatte über Erwartungen, Nachvollziehbarkeit, Kontext und Verantwortung beim Einsatz generativer KI sein.

### **1 Kennzeichnungspflichten sind ein notwendiger erster Schritt, aber kein vollständiger Schutzmechanismus**

Mit Art. 50 der KI-Verordnung verpflichtet die EU Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme, KI-generierte Inhalte und die Systeme selbst als solche kenntlich zu machen. Die Vorgabe betrifft also beispielsweise synthetisch erzeugte Bilder und Videos – Deepfakes etwa – genauso wie Chatbots und Systeme zur Emotionserkennung oder biometrischer Kategorisierung. Diese Regelungen schaffen erstmals einen EU-weiten Mindeststandard für Transparenz. Das Problem: Wie kann eine einheitliche Kennzeichnungslösung bei solch einer Vielfalt von Inhalten und Anwendungen praktisch umgesetzt werden? Ist ein für alle KI-Systeme und -Inhalte gleichermaßen gültiges Logo überhaupt denkbar? Es besteht die Gefahr, dass die Debatte sich im Streit um Logos erschöpft, während die tieferliegende Verschiebung von Deutungs-, Verwertungs- und Gestaltungsmacht in den datengestützten Branchen von Journalismus bis Kreativwirtschaft unsichtbar bleibt.

### **2 Ein richtiger Ansatz: risikobasierte Kennzeichnung**

Die zunehmende Verbreitung KI-gestützter Werkzeuge im Alltag – von Autokorrektur über Bildbearbeitung bis hin zur vollständigen Textgenerierung – zeigt, wie schnell Kennzeichnungspflichten an praktische Grenzen stoßen können: Eine „Überkennzeichnung“ könnte dazu führen, dass die Kennzeichnung ihre Wirkung verliert. Deshalb erscheint der risikobasierte Ansatz der KI-Verordnung sinnvoll: Nicht jeder KI-Einsatz muss gekennzeichnet sein, sondern nur dann, wenn er ein besonderes Risiko birgt. Wie eine angemessene Kennzeichnung in diesen Fällen aussehen sollte, hängt allerdings von unterschiedlichen Aspekten ab.

### **3 Die Wirkung von Kennzeichnung hängt stark vom Nutzungskontext ab**

Pauschale Kennzeichnungslösungen gehen an der Erwartungshaltung von Nutzer\*innen vorbei: Nicht jeder Inhalt wird in jedem Kontext mit denselben Erwartungen wahrgenommen. Wer Werbung betrachtet, geht meist ohnehin davon aus, dass diese inszeniert oder bearbeitet ist. Ob ein hierbei verwendetes Bild von einem Fotografen, aus einer Bilddatenbank oder von einer KI stammt, spielt deshalb eine untergeordnete Rolle. In anderen Bereichen hingegen – etwa im Fotojournalismus – erwarten Rezipient\*innen eine authentische Abbildung realer Ereignisse. Die Offenlegung technischer Informationen über verwendete Hilfsmittel ist dabei eher zweitrangig. In solchen Kontexten spielt die Information über den Einsatz von KI eine deutlich größere Rolle – die Anforderungen an die Kennzeichnung steigen.

### **4 Wichtig für Kennzeichnung: nicht nur ob, sondern wie KI eingesetzt wurde**

Bei der Frage danach, wie KI-generierte Inhalte gekennzeichnet werden sollten, geht es nicht nur darum, kenntlich zu machen, ob generative KI genutzt wurde, sondern auch, wie sie genutzt wurde. Wird KI lediglich unterstützend eingesetzt, etwa zur Rechtschreibkorrektur oder zur Entfernung kleiner Bildstörungen, besteht ein anderes Kennzeichnungsbedürfnis als bei einer vollständig synthetischen Generierung von Texten und Bildern. Eine sinnvolle Transparenzpolitik muss diese Unterschiede berücksichtigen.

### **5 Eine robuste Kennzeichnung hilft, manipulierte Inhalte erkennbar zu machen**

Mit der zunehmenden Leistungsfähigkeit generativer KI-Systeme verschwimmen die Grenzen zwischen echten und synthetischen Inhalten immer stärker. Bilder, Stimmen oder Texte lassen sich heute täuschend echt erzeugen oder verändern. In dieser Situation kann u. a. eine technisch sichere und dauerhafte Kennzeichnung helfen, echte Inhalte besser von mithilfe von KI generierten oder manipulierten Inhalten zu unterscheiden.

## **6 Auch technische Transparenzsysteme haben klare Grenzen**

Transparenz-Instrumente können journalistische Sorgfalt oder kritische Medienkompetenz nicht ersetzen. Digitale Wasserzeichen oder Metadaten können entfernt und verändert werden oder verloren gehen, wenn ein Inhalt die Plattformen verlässt, auf der er ursprünglich veröffentlicht wurde. Zudem besteht die Gefahr einer trügerischen Sicherheit: Ein Inhalt, der nicht als KI-generiert gekennzeichnet ist, muss noch lange nicht unverfälscht oder menschlich erstellt sein.

## **7 Transparenz braucht mehr Informationen als nur ein Label**

Eine einfache Kennzeichnung – etwa ein Symbol oder kurzer Hinweis – liefert meist nur begrenzte Informationen. Für eine wirklich informierte Bewertung von Inhalten sind zusätzliche Details notwendig: Wurde ein Bild vollständig KI-generiert? Wurde ein Text nur übersetzt? Hier setzen sogenannte „Content Credentials“ an. Sie sollen über standardisierte Metadaten nachvollziehbar machen, wie ein Inhalt entstanden ist und welche Bearbeitungsschritte vorgenommen wurden.

## **8 Eine Welt voller KI-Inhalte stellt das Konzept der Kennzeichnung selbst infrage**

Doch auch eine differenzierte Kennzeichnungs-Politik steht vor absehbaren Herausforderungen: Wenn immer mehr Inhalte KI-gestützt produziert werden, könnte die Kennzeichnung an Aussagekraft verlieren. Diskutiert werden sollte daher auch der umgekehrte Weg: die explizite Kennzeichnung menschlich geschaffener Inhalte, insbesondere in Umgebungen, in denen KI-Outputs zur neuen Norm werden (wie etwa der Grafik oder Content Creation).

## **9 Kennzeichnung als Teil einer vertrauensbildenden Compliance-Strategie**

Wer Vertrauen in Medieninhalte nachhaltig sichern will, braucht mehr als ein Label in der Ecke eines KI-Outputs. Sinnvoll erscheint stattdessen eine konsequente, niedrigschwellige und überprüfbare Offenlegung von KI-gestützten Arbeitsprozessen, jedenfalls in besonders sensiblen Bereichen. Es braucht interne Leitlinien, wann und wie KI eingesetzt wird, welche Rolle Menschen im Entscheidungs- und Qualitätsprozess behalten und wie diese Rollen gegenüber Nutzer\*innen verständlich kommuniziert werden. Kennzeichnung kann hier ein wichtiges Transparenz-Element sein, aber erst im Zusammenspiel mit technischer Nachvollziehbarkeit, organisatorischen Standards und Medienkompetenz entsteht ein vertrauensschaffender Gesamtrahmen.

## **10 Staatlich anerkannte Siegel schaffen Vertrauen**

Vertrauen entsteht nicht alleine durch Sichtbarkeit, sondern auch durch Glaubhaftigkeit. Gerade deshalb können staatlich oder gesellschaftlich etablierte Stellen eine wichtige Rolle spielen: Sie verleihen einer Kennzeichnung besondere Überzeugungskraft, insbesondere dann, wenn sie auf unabhängigen Prüfungen und klaren Standards beruhen. Der Vorteil wäre, dass ein solches Siegel nicht von einem KI-Anbieter, sondern von einer neutral wahrgenommenen Instanz angebracht würde.

# Impressum

Ein Thesenpapier im Rahmen des iRights.Lab-Forschungsprojekts  
Generative KI – Innovation und Recht in Arbeitsprozessen (GenKI-IR)

Grundlage des Thesenpapiers waren die Arbeiten der Zukunftslabore  
zu dem Thema „Kennzeichnung von KI-Output“.  
Wir danken allen Teilnehmer\*innen der Zukunftslabore.

iRights.Lab GmbH  
Oranienstr. 185  
D-10999 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 40 36 77 230  
Fax: +49 (0)30 40 36 77 260  
E-Mail: [kontakt@irights-lab.de](mailto:kontakt@irights-lab.de)

Geschäftsführer: Philipp Otto  
Projektleitung: Solvejg Gunkel  
Autor: Solvejg Gunkel

Redaktion: Matthieu Binder, Lena Biskup, Dr. Till Kreutzer,  
Merlin Münch, Henry Steinhau  
Illustration und Gestaltung: Gustav Berneburg  
Lektorat: Kathrin Maurer  
Juni 2026

Rechtehinweis: Alle Texte und Abbildungen stehen unter der offenen Lizenz CC-BY 4.0  
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Registernummer: HRB 185640 B  
Finanzamt für Körperschaften II  
USt-IdNr.: DE311181302  
Inhaltlich Verantwortlicher i. S. d. § 18 Abs. 2 MStV:  
Philipp Otto (Anschrift siehe oben)